

2024-38

Veröffentlicht am 19.12.2024

Nr. 38/S. 354

Tag	Inhalt	Seite
19.12.24	Prüfungsordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	355-364

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Prüfungsordnung für die Prüfungen
im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Trier
vom 18.12.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am **22.10.2024** die folgende Prüfungsordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium am **18.12.2024** genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Abschluss
 - § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Projektarbeit
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Zulassungsausschuss
 - § 7 Zulassung zum Studium
 - § 8 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
 - § 9 Studienleistungen
 - § 10 Mündliche Prüfungen
 - § 11 Schriftliche Prüfungen
 - § 12 Projektarbeit
 - § 13 Allgemeine Regelungen zu den Prüfungen
 - § 14 Bildung der Gesamtnote
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen
 - § 16 Zertifikat
 - § 17 Inkrafttreten
 - § 18 Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Curriculum weiterbildender Zertifikatsstudiengang Computer Science
- Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier.

Rechtliche Grundlage für diesen weiterbildenden Fernstudiengang ist § 35 HochSchG.

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind festgelegt in der Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen in Verbindung mit der Gebührenordnung des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs Computer Science ist die Vermittlung gründlicher, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhender Fachkenntnisse aus der Allgemeinen Informatik sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen Anwendung dieser Fachkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis.

(2) Das Qualifikationsziel des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs Computer Science ist erreicht, wenn 3 Module gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert und die jeweiligen Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 3 Abschluss

(1) Der weiterbildende Zertifikatsstudiengang Computer Science wird abgeschlossen mit dem Diploma of Advanced Studies (DAS).

(2) Das Diploma of Advanced Studies (DAS) weist 30 ECTS-Punkte aus und wird nach erfolgreichem Abschluss von drei Zertifikatsmodulen ausgestellt.

(3) Über das Erreichen des Qualifikationsziels des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs Computer Science verleiht die Hochschule das Diploma of Advanced Studies (DAS) nach Absatz 2.

§ 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Projektarbeit

(1) Prüfende, Beisitzende und Betreuende von Projektarbeiten werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung bestellt.

(2) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte. Des Weiteren können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 2 HochSchG erfüllt.

(4) Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Betreuende der Projektarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Informatik unterhält einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Informatik gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG an und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereichsrat bestimmt wird.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
 2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
 3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (3) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung den Zulassungsausschuss ersetzt.
- (4) Der Zulassungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung.
- (5) Der Zulassungsausschuss überträgt dem zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund im Rahmen der Amtshilfe die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier.

§ 7 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 1. ein schriftlicher Antrag auf Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers und
 2. ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 65 HochSchG.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Hochschule Trier können ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern eingeschrieben werden, wenn sie vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen haben. Als gültige Sprachnachweise gelten die aufgeführten Nachweise gemäß Einschreibeordnung der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend zu den aufgeführten Nachweisen kann ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auch von zwei Personen des aufnehmenden Fachbereichs als Vertreter der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 4 des HochSchG erteilt werden.
- (3) Die Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science nach Abs. 1 und 2 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige, aussagekräftige und formgerechte Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Die erforderlichen Unterlagen, deren Form und die Fristen zur Einreichung werden auf der Internetseite der Hochschule Trier veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt.

(5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang verloren, entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der Leistungsnachweise, ob eine Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudiengang gegebenenfalls unter Auflagen möglich ist.

§ 8 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als individuelles berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Die Studienzeit, in der der weiterbildende Zertifikatsstudiengang Computer Science in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann das Diploma of Advanced Studies erreicht werden. Dem weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 30 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl und ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen. Studierende können die Zertifikatsmodule nach eigener Wahl kombinieren. Wahlpflichtmodule werden über die Webseite des Fernstudiums Informatik an der Hochschule Trier bekannt gegeben.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im Modulhandbuch zum weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science geregelt.

§ 9 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine bewertete individuelle Leistung. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Anlage 2 dieser Prüfungsordnung weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart von mindestens einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 4 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden üblicherweise im Anschluss an die mündliche

Prüfung, spätestens jedoch am Ende des Prüfungsverfahrens am folgenden Werktag, wobei Samstag nicht als Werktag gewertet wird, bekannt zu geben.

(5) Studierende des eigenen Fachs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen. An der Beratung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfenden und die Beisitzenden nimmt die oder der zu Prüfende sowie die Zuhörenden nicht teil.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern i.d.R. 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(5) Computergestützte Prüfungen („Elektronische Fernprüfungen“ und „E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Vor der Durchführung computergestützter Prüfungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

§ 12 Projektarbeit

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit kann eine Projektarbeit absolviert werden, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis bisherige Vorkenntnisse sowie das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(2) Das Thema der Projektarbeit wird von der betreuenden Person vergeben. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Dabei ist das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig zu machen.

(3) Für die Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Projektarbeit ist innerhalb von 12 Monaten nach Anmeldung abzuschließen. Das Datum der Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe der Projektarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

(5) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13 Allgemeine Regelungen zu den Prüfungen

(1) Die Organisation und Koordination des Prüfungswesens erfolgen in Kooperation zwischen Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(3) Arten von Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen sowie
3. Projektarbeiten ggf. einschließlich einer Projektpräsentation.

(4) Die Form der Prüfungsleistung wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters, spätestens aber zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Schriftliche und mündliche Prüfungen einschließlich einer Präsentation sowie einschließlich eines Kolloquiums zur Abschlussarbeit können als Fernklausur, als mündliche Fernprüfung und als praktische Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Das Nähere regelt die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ordnung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu deren Wiederholungen innerhalb der geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfungsleistungen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems sowie innerhalb der Lernplattform erfolgen.

(7) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(8) Studierende erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre Prüfungsleistungen. Das Nähere regelt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(9) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einsichtnahme in die jeweilige Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(10) Im Falle einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungszusammenhang gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt im Falle des Versuches. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(11) Zugelassene Hilfsmittel bei einer Prüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden spätestens vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Alle sonstigen Hilfsmittel sind unzulässig und ihr Besitz und das Mitführen im Prüfungsraum gilt als Täuschungsversuch. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches

Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(12) Machen Studierende in einem Antrag glaubhaft, dass sie aus den in § 26 Abs. 5 Nr. 2 - 4 HochSchG genannten Gründen nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss einen angemessenen Nachteilsausgleich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, eines vergleichbaren Nachweises oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(13) Prüfungsleistungen gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss.

(14) Entscheidungen nach Abs. 10 bis 13 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmende Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(15) Wird ein Sachverhalt nach Abs. 10 bis 13 erst nachträglich nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums.

(16) Studierende können nach Abschluss einer Prüfung innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(17) Zu einer Prüfung zugelassen kann nur werden, wer die geforderten Studienleistungen des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(18) Studierende haben höchstens drei Versuche zum Bestehen einer Prüfung. Für Wiederholungsprüfungen wird kein Zeitpunkt festgelegt.

(19) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Projektarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(20) Über die in dieser Prüfungsordnung hinausgehenden Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 5.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse entspricht den Leistungspunkten (ECTS) und ist Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) An einer Hochschule erbrachte gleichwertige bestandene und nicht bestandene Leistungen sowie Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science anerkannt und angerechnet.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung von an einer Hochschule erbrachten Leistungen muss innerhalb des ersten Semesters der Einschreibung gestellt werden.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Studiengang zu erbringen ist.

(4) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung legt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss fest.

§ 16 Zertifikat

(1) Über die erfolgreich absolvierten drei Zertifikatsmodule gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung wird das Diploma of Advanced Studies (DAS) ausgestellt.

(2) Das Zertifikat DAS enthält

1. den Namen des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs Computer Science
2. die Bezeichnung, Note und ECTS-Punkte aller Zertifikatsmodule
3. die Gesamtnote für das Diploma of Advanced Studies (DAS)

§ 17 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2025.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science vom 18.12.2024 bereits im Zertifikatsstudium Informatik des Fachbereichs Informatik angemeldet waren, können das bisherige Studium mit den entsprechenden Sammelzertifikaten

1. Gesamtzertifikat Informatik
2. Fachkraft für Anwendungsentwicklung von Softwaresystemen

bis zum 30.09.2027 beenden. Studierende, die nach Ablauf der genannten Frist das Zertifikatsstudium noch nicht abgeschlossen haben, können die bisherigen Sammelzertifikate nicht mehr erwerben. Ein Wechsel in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science gemäß Abs. 3 ist möglich.

(2) Neue Studierende werden nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science ab dem 01.03.2025 in diese Prüfungsordnung eingeschrieben.

(3) Studierende nach Abs. 1, können vor Ablauf der dort genannten Frist in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Computer Science wechseln. Dabei werden gleichwertige positive Leistungen, die im Rahmen des bisherigen Zertifikatsstudiums bereits erbracht wurden, auf Antrag und Fehlversuche sowie Studienzeiten von Amts wegen anerkannt.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 18.12.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereiches Informatik der Hochschule Trier

Anlage 1: Curriculum weiterbildender Zertifikatsstudiengang Computer Science

Name des Moduls	LP (ECTS)
Pflichtmodule <i>(Es <u>muss</u> mindestens ein Pflichtmodul im DAS belegt werden.)</i>	
Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit (10 ECTS) Einführung in die Programmierung (10 ECTS) Fortgeschrittene Programmier Techniken (10 ECTS) Software Engineering (10 ECTS) Datenbanksysteme (10 ECTS) Rechnernetze (10 ECTS)	
Wahlpflichtmodule und Projektarbeit <i>(Für das DAS können bis zu zwei Wahlpflichtmodule oder ein Wahlpflichtmodul und das Projektarbeit kombiniert werden.)</i>	
Wahlpflichtmodul - 1 (10 ECTS) Wahlpflichtmodul - 2 (10 ECTS) Projektarbeit (10 ECTS)	
Summe gesamt	30

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung

Name des Moduls ³	Anzahl Studienleistungen ¹	Anzahl an Studienleistungen mit Anwesenheitspflicht ²
Pflichtmodule		
Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	1	0
Einführung in die Programmierung	2	1
Fortgeschrittene Programmiertechniken	2	1
Software Engineering	2	1
Datenbanksysteme	1	0
Rechnernetze	2	1
Wahlpflichtmodule⁴		
Wahlpflichtmodul - 1	1 oder 2	0 oder 1
Wahlpflichtmodul - 2	1 oder 2	0 oder 1

¹: Die Anzahl der Studienleistungen dieser Anlage sind Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung.

²: Davon hat die ausgewiesene Anzahl an Studienleistungen dieser Spalte eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung.

³: Kein Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab.

⁴: Wie viele Studienleistungen und Präsenzanteile im Wahlpflichtmodul beinhaltet sind, legt der Modulverantwortliche fest.